

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-742 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/164-Pr.2/83

1983 12 16

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

262 IAB

1983 -12- 19  
zu 249 J

Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen vom 19. Dezember 1983, Nr. 249/J, betreffend Anwendung des Mehrwertsteuersatzes von 8 % für Leistungen von planenden Baumeistern, beehre ich mich mitzuteilen:

Zur umsatzsteuerlichen Behandlung der planenden Baumeister ist zunächst folgendes grundsätzlich zu bemerken:

Im Umsatzsteuergesetz 1972 (UStG 1972) ist für die Leistungen bestimmter freiberuflich tätiger Unternehmer der ermäßigte Steuersatz von 8 % vorgesehen. U.a. unterliegen auch die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als "Architekt, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker" gemäß § 10 Abs. 2 Z. 7 lit. c UStG 1972 dem ermäßigten Steuersatz. Die eigene Anführung des Begriffes "Architekt" diene nach den Gesetzesmaterialien lediglich dazu, diese häufige und allgemein bekannte Berufsbezeichnung neben der weniger gebräuchlichen Bezeichnung "Ziviltechniker" eigens hervorzuheben.

Auch der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger und nach wie vor unveränderter Rechtssprechung die Auffassung, daß nur der Architekt im Sinne des Ziviltechnikergesetzes den ermäßigten Steuersatz gemäß § 10 Abs. 2 Z. 7 lit. c UStG 1972 in Anspruch nehmen kann. In seinem Erkenntnis vom 14.5.1975 bringt der Verwaltungsgerichtshof zum Ausdruck, daß selbst aus dem Umstand, daß sich der Berechtigungsumfang der planenden Baumeister und der Architekten im Sinne des Ziviltechnikergesetzes in Teilbereichen, wie z.B. in Planungen und Bauleitungen deckt, nicht abgeleitet werden könne, daß die entsprechenden Tätigkeiten auf gleicher Stufe stünden.

- 2 -

Andernfalls wäre es unverständlich, daß das Ziviltechnikergesetz eine abgeschlossene Hochschulausbildung verlange, während für den Baumeisterberuf eine solche nicht erforderlich sei. Daß für das Berufsbild des Architekten eine höherwertige Tätigkeit kennzeichnend sei, ergebe sich auch aus dem Ziviltechnikergesetz.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner bisherigen Rechtsprechung stets die Auffassung vertreten, daß verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte nicht verletzt werden, wenn der ermäßigte Steuersatz für die aufgrund einer Gewerbeberechtigung ausgeübten Tätigkeiten der planenden Baumeister nicht anerkannt werde.

Unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes stellten nämlich freiberufliche Tätigkeiten und gewerbliche Tätigkeiten dem Berufstypus nach nicht etwa Gleiches dar.

In dem in der Anfrage angeführten Erkenntnis vom 11. März 1983, Zl. B 545/79, B 469/80, hat der Verfassungsgerichtshof erstmals zum Ausdruck gebracht, daß sich der anzuwendende Steuersatz aus der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit des Abgabepflichtigen ergebe. Er hat allerdings in bezug auf die beiden Anlaßfälle ausgeführt, daß die Behörde noch zu prüfen hat, ob sich die berufliche Tätigkeit dieser planenden Baumeister mit jener eines Ziviltechnikers deckt. Nur diesfalls kann daher nach dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes auch für die Tätigkeit des planenden Baumeisters der ermäßigte Steuersatz gemäß § 10 Abs. 2 Z. 7 lit. c UStG 1972 zur Anwendung kommen. Der Verfassungsgerichtshof begründet seine neue Rechtsauffassung insbesondere damit, daß nicht nur die im Abgabenrecht maßgebliche wirtschaftliche Betrachtungsweise, sondern auch das Abstellen des Umsatzsteuerrechtes auf den Leistungsaustausch es erforderlich machen, von der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit des Abgabepflichtigen (und nicht vom Berufstypus) auszugehen.

Die konkret gestellten Fragen darf ich zusammenfassend somit wie folgt beantworten:

Zu 1 und 3):

Alle einschlägigen Verfassungs- und auch Verwaltungsgerichtshofentscheidungen - somit auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. März 1983 betreffend die planenden Baumeister - werden veröffentlicht und gelangen daher den Finanzbehörden zur Kenntnis. Einer gesonderten Information der dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordneten Dienststellen über ein einzelnes Erkenntnis bedarf es somit nicht.

- 3 -

Zu 2):

Die Finanzverwaltung wird sich bei der umsatzsteuerlichen Behandlung der planenden Baumeister der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes anschließen. Ich muß aber dessen ungeachtet ausdrücklich darauf hinweisen, daß der ermäßigte Steuersatz von 8 % deshalb nicht generell auf die Umsätze der planenden Baumeister schlechthin angewendet werden kann. Der ermäßigte Steuersatz wird vielmehr nur dann zur Anwendung gelangen können, wenn sich die jeweilige Tätigkeit des planenden Baumeisters im Einzelfall tatsächlich mit jener eines Ziviltechnikers im Sinne des Ziviltechnikergesetzes deckt. Die Frage des anzuwendenden Steuersatzes wird daher in jedem Einzelfall vom zuständigen Finanzamt zu prüfen und entsprechend zu entscheiden sein.

